

Gemeindevorstand Walluf

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Walluf Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hauptstraße 4a“ hier: Erneute Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten des Bebauungsplans)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf hat in ihrer Sitzung am 22.02.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauptstraße 4a“, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nebst Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) erneut als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hauptstraße 4a“ umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Niederwalluf

Flur 14, Flurstück 40/30 (teilw.) und das ehemalige Flurstück 40/32.

Das ehemalige Grundstück 40/32 wurde neu vermessen und hieraus die Grundstücke 40/33; 40/34 und 40/35 neu gebildet.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB Jedermann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauptstraße 4a“ nebst Begründung einschl. dem Vorhabenplan bei der Gemeindeverwaltung Walluf, Mühlstraße 40, 65396 Walluf, Bauamt, Feuerwehrgerätehaus, 1. OG, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden – diese sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie

Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

In das Rathaus kann montags und freitags nur mit vorheriger Terminvereinbarung ein Zugang erfolgen. Die Terminvereinbarung ist vorab telefonisch unter 06123 – 792-0 oder per E-Mail unter info@walluf.de vorzunehmen.

Dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr ist die Einsichtnahme ohne Termin möglich.

Sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der **Gemeinde Walluf, Mühlstraße 40, 65396 Walluf**, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit des o.g. Bebauungsplans, wie in den §§ 39 ff BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB beantragt.

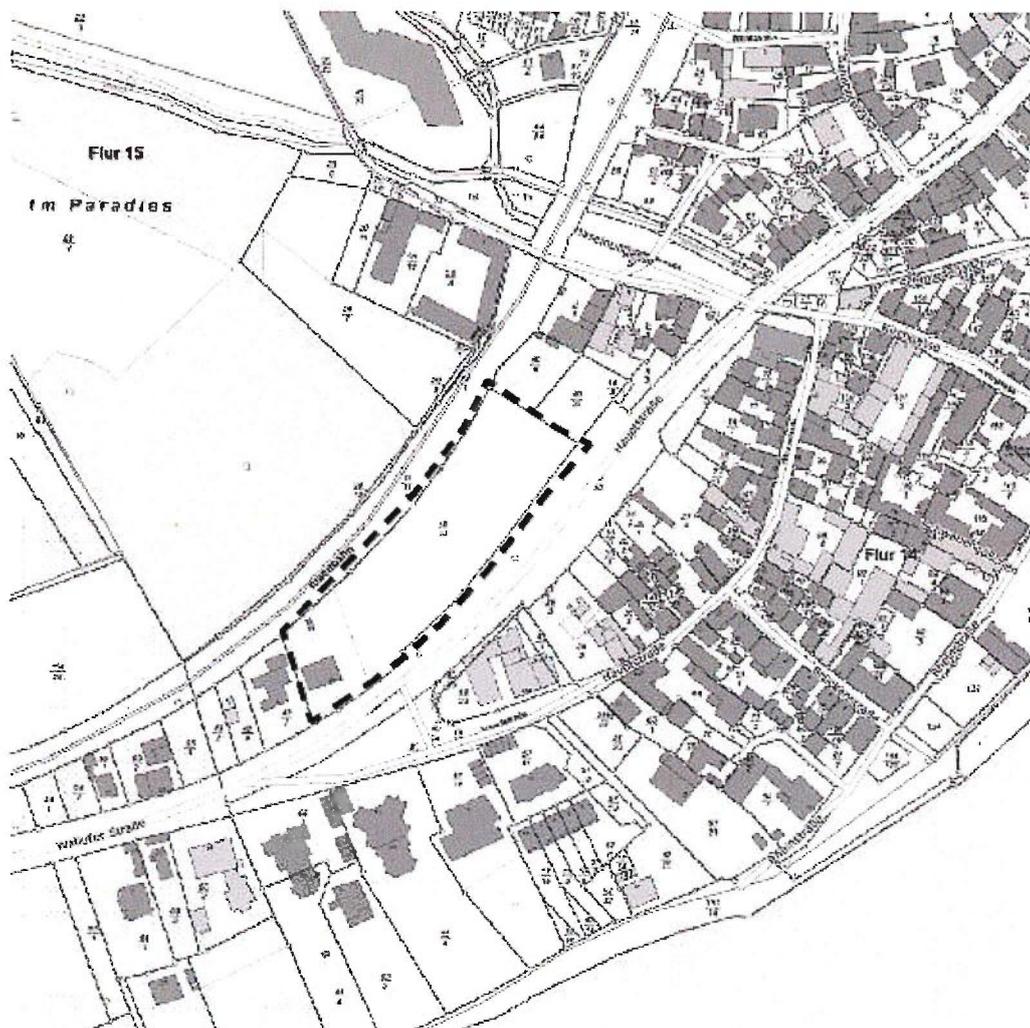
Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Walluf, den 26.02.2024
Der Gemeindevorstand Walluf

gez.

Nikolaos Stavridis (Bürgermeister)

ÜBERSICHTSPLAN
über den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Hauptstraße 4a“
hier: Satzungsbeschluss



**Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.
Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Bereiches des
Bebauungsplanes.**